

Weisungen über die Ordnung in den Schulanlagen und auf dem Schulareal der Kantonsschule

vom 2. Juli. 2017

Das Rektorat der Kantonsschule Obwalden,

gestützt auf Art. 19 der Ausführungsbestimmungen über die Kantonsschule vom 20. Juni 2011,

beschliesst:

Art. 1 *Öffnungszeiten, Zutritt*

¹ Die Schulanlagen der Kantonsschule sind während der Schulzeit in der Regel von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

² Die Unterrichtszeiten sind im aktuellen Stundenplan ersichtlich.

³ Die Benutzung der Räumlichkeiten ausserhalb des stundenplanmässigen Unterrichts bedarf der Bewilligung der Schulleitung.

⁴ Die Administration und Bibliothek der Schule stehen den Schüler/-innen bzw. Studierenden während der kommunizierten Öffnungszeiten zur Verfügung. Für die Benützung der Bibliothek und die Bücherausleihe gelten die Weisungen des bzw. der Bibliotheksverantwortlichen.

⁵ Zum individuellen Arbeiten stehen den Schüler/-innen und Studierenden das Foyer, die Bibliothek, die offenen Arbeitsplätze im Obergeschoss sowie die Mensa zur Verfügung.

⁶ Schüler/-innen bzw. Studierende haben ohne Erlaubnis der Schulleitung keinen Zutritt zu Räumlichkeiten, die für das Personal vorgesehen sind (insbesondere Lehrpersonenzimmer und Vorbereitungsräume).

Art. 2 *Sorgfaltspflicht und Abfall*

¹ Schulanlagen und -einrichtungen sind mit Sorgfalt zu behandeln.

² Beschädigungen sind umgehend der Administration zu melden, auch wenn deren Ursache unklar ist.

³ Bei fahrlässiger oder absichtlicher Beschädigung werden die Verursacher zur Bezahlung der entstehenden Kosten und zu einer Arbeit an der Schule verpflichtet.

⁴ Abfall muss in die entsprechenden Behälter entsorgt werden.

Art. 3 *Zuständigkeiten*

¹ Die jeweils unterrichtende Lehrperson ist für die Ordnung im Unterrichtszimmer zuständig (insbesondere Fenster schliessen,

Tischordnung erstellen, Tafel reinigen, Apparate und Licht ausschalten, Türe schliessen).

² Der Schülerrat respektive die Studierenden sind für die Ordnung und Bewirtschaftung der Lesecke mit den Zeitschriften und der Maturandenecke zuständig.

Art. 4 *Suchtmittel*

¹ Der Konsum von Suchtmitteln auf dem Schulareal ist mit Ausnahme der in Absatz 2 und 3 erwähnten Punkte untersagt.

² Das Rauchen für Studierende über 16 Jahre ist nur in der definierten Raucherzone vor dem Haupteingang erlaubt.

³ Während schulischer Spezialveranstaltungen kann das Rektorat Ausnahmen für das Rauchen und den Alkoholkonsum bewilligen.

⁴ Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 und 2 werden disziplinarisch geahndet und gegebenenfalls angezeigt.

Art. 5 *Gewalt und Belästigung*

¹ Gewaltanwendung und Belästigung ist verboten.

² Zuwiderhandlungen werden disziplinarisch geahndet und gegebenenfalls angezeigt.

Art. 6 *Mensa und Verpflegung*

¹ Die Mensa bietet den Schüler/-innen bzw. Studierenden die Möglichkeit für eine Mittags- und Pausenverpflegung.

² Für das Aufwärmen von Mahlzeiten stehen Mikrowellengeräte zur Verfügung.

⁴ Ausserhalb des Foyers, der Mensa und des Lehrpersonenzimmers ist im ganzen Schulhaus das Essen und Trinken (Ausnahme Wasser) untersagt.

⁵ Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 7 *Elektronische Geräte*

¹ Die Benutzung der ICT-Anlagen ist in den „Weisungen zur Benutzung der Informatik- und Kommunikationsmittel an der Kantonsschule Obwalden“ und der persönlich unterzeichneten schriftlichen „Erklärung für die Informatik- und Kommunikationsmittel der Kantonsschule Obwalden“ geregelt.

² Im Unterricht sind private elektronische Geräte stummgeschaltet und versorgt. Für spezifische Aufträge kann die Lehrperson den Gebrauch explizit erlauben.

³ Die Benutzung von Audioanlagen oder anderen mit Immissionen verbundenen privaten Geräten ist im Schulhaus und in den Sporthallen ohne Genehmigung der Schulleitung nicht erlaubt.

⁴ Während ausserschulischer Veranstaltungen (Lager, Herbstwanderung etc.) ist die verantwortliche Lehrperson für die Genehmigung zuständig.

Art. 8 *Autos, Mofas, Velos*

¹ Autos sind auf den markierten Parkplätzen zu parkieren. Das Parkieren beim Alten Gymnasium ist nur mit Spezialbewilligung gestattet.

² Velos sind im Velokeller oder in den Velounterständen abzustellen.

³ Mofas und Motorräder sind in den speziellen Motorradunterständen abzustellen.

Art. 9 *Private Gegenstände*

¹ Private Gegenstände dürfen nur im persönlichen Spind und in den Ablagefächern deponiert werden.

² Alle Schüler/-innen bzw. Studierenden können bei der Administration einen persönlichen Spind reservieren. Für den Schlüssel wird ein Depot erhoben.

³ Für den Verlust von privaten Gegenständen übernimmt die Schule keine Haftung.

⁴ Fundgegenstände sind der Administration abzugeben. Nicht abgeholte Fundgegenstände und Kleider gelangen am Ende des Schuljahres in karitative Sammlungen.

Art. 10 *Sanktionen*

¹ Lehrpersonen und Rektorat sind gemäss Art. 21 Abs. 1 und 2 der Bildungsverordnung bevollmächtigt, bei Zuwiderhandlung gegen die oben deklarierten Weisungen disziplinarische Massnahmen zu ergreifen.

Art. 11 *Aufhebung des bisherigen Rechts*

Alle bisherigen Weisungen über die Ordnung im Schulhaus und auf dem Schulareal werden aufgehoben.

Art. 12 *Inkrafttreten*

Die Weisungen treten am 1. August 2017 in Kraft.

Sarnen,

Der Rektor:

Patrick Meile